

Dürfen während der Zeit, wo die Schaufenster offen gehalten werden dürfen, auch Reparaturen angenommen und ausgegeben werden?

Diese schreibt darauf:

„Wir müssen diese Frage auf Grund der oben angezogenen Verwaltungsvorschriften bejahen und konnten den betreffenden Goldschmieden nur raten, gegen die ihnen nach § 16 der Verordnung zudiktierte Strafe Widerspruch zu erheben. Es heißt nämlich in § 6 Nr. 2 weiter: „In dieser Zeit (Hauptgottesdienst) müssen die Ladentüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden.“ Die Vorschrift, daß die Ladentüren zu schließen sind, will aber offenbar sagen, daß die Ladentüren in der Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes, wie die Schaufenster, offengehalten werden dürfen. Ist dies aber so, dann ist damit auch der Geschäftsverkehr freigegeben, denn was nützt ein „offener Laden“, indem der Betrieb nicht ausgeführt werden darf? Zwar sagt § 1 d der Verordnung, daß „der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes“ verboten sein soll; es wird aber einschränkend dabei auf den § 6 verwiesen, der eben nur drei Stunden des Hauptgottesdienstes am Vor- und Nachmittag annimmt. Demnach würde das Annehmen und Ausgeben von Reparaturen im Bereiche der Provinz Sachsen auch Sonntags, außer halb der Hauptgottesdienstzeit erlaubt sein. Desgleichen natürlich das Arbeiten in der Werkstatt, soweit es nicht öffentlich bemerkbar und geräuschvoll ist (§ 1 b der Verordnung). Aber auch der Verkauf muß dann gestattet sein, wenn der Laden offengehalten werden darf. Da folgt immer eins aus dem andern. Aber wer darf im Laden die Reparaturen annehmen und ausgeben oder den Verkauf vornehmen? Soweit die gewerblichen Arbeiter, Gehilfen, in Frage kommen, erklärt § 105 a der Gew.-Ordn., daß sie zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden können. Die Ausgabe und Annahme von Reparaturen hängt aber nicht mit dem Verkaufsgeschäft zusammen, sondern charakterisiert sich als ein Teil der vom Goldschmied eingegangenen „Werkverträge“. Diese Arbeiten hängen mit der Werkstattarbeit zusammen. Es kann keinem Gehilfen an Sonn- und Festtagen zugemutet werden, behufs ihrer Erledigung im Laden zu erscheinen oder in der Werkstatt zu arbeiten. Er kann auch als „gewerblicher Arbeiter“ nicht zum Verkauf im Laden herangezogen werden. Wie aber ist es mit dem kaufmännischen Personal des Ladengoldschmieds? Der Verkäufer oder die Verkäuferin dürfen bekanntlich am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden (§ 105 b Abs. 2 der Gew.-Ordn.), soweit durch landesgesetzliche Vorschriften nicht noch engere Grenzen gezogen sind. Daß es Ausnahmen für bestimmte Sonntage gibt, tut hier nichts zur Sache. Soweit diese Vorschriften nicht entgegenstehen, würde

also kaufmännisches Personal mit den geschäftlichen Erledigungen im Laden in der freien Zeit betraut werden können. Natürlich kann der Prinzipal auch selbst diese Tätigkeit entfalten.“

Wir behalten uns unsere Stellungnahme zu dieser Frage vor, da wir nicht ohne weiteres einer derartigen Aufhebung der Sonntagsruhe zustimmen können.

In Sachen der Bekämpfung der Leihhäuser

hat am 4. Dezember in Berlin eine Sitzung des Ausschusses des Deutschen Handelstages stattgefunden. In dieser Sitzung waren auch die Verfasser der im Verlage der L. U.-Z. erschienenen beiden einschlägigen Schriften, Dr. Rocke und Dr. Grambow, anwesend, die verschiedentlich das Wort bei den Beratungen ergriffen. Es ist gelungen, den Ausschuss des Deutschen Handelstages zur Fassung von Beschlüssen zu bewegen, die sich durchaus in der Richtung der von den beteiligten Verbänden der Uhren- und Edelmetall-Industrie und des Handels bewegen und namentlich den am Schlusse der Rockeschen Schrift aufgestellten Forderungen entsprechen. Dies ist von größter Bedeutung, weil der Deutsche Handelstag die Vereinigung sämtlicher deutschen Handels- und Gewerkekammern bildet und naturgemäß auf dessen Votum von Seiten der Regierung großes Gewicht gelegt wird, andererseits auch, weil es bisher gewöhnlich nicht leicht war, den Handelstag für derartige Forderungen zu erwärmen. Der Vorsitzende der Vereinigung Deutscher Pfandleiher, Herr von Splittgerber in Breslau, hatte in der Versammlung noch eine Schrift verteilen lassen, die sich aber in so maßlosen Angriffen auf Dr. Rocke und Dr. Grambow und selbst auf den ziemlich unbeteiligten Syndikus der Magdeburger Handelskammer, Dr. Behrend erging, daß die Schrift höchst wahrscheinlich einen Eindruck auf die Versammlung gemacht hat, der entgegengesetzt von dem war, den ihr Verfasser und Verbreiter wünschte. — Die vom Ausschusse des Deutschen Handelstages gefaßten Beschlüsse lauten:

1. Art. 94, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der landesgesetzliche Vorschriften zuläßt, nach welchem öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen (auch gestohlene) dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben, ist aufzuheben.
2. Die Pfandleihanstalten dürfen keine neue Handelsware in Posten beleihen.
3. Die Pfandleihanstalten dürfen in Läden, in denen die bei ihnen versetzten Pfänder verkauft werden, keine anderen Waren verkaufen.“

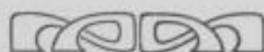
Mit kollegial. Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner
Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig

Alfred Hahn
Vorsitzender.



Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher*).

Zweck und Ziele.

Die Notwendigkeit zur Begründung einer allgemeinen Garantiegemeinschaft ist erst dringend geworden, seit die „Union Horlogère“ mit ihrer gemeinsamen Garantie wirksam für sich und ihre Mitglieder Propaganda treibt.

Das Publikum ist durch die Reklame der „Union“ in den Glauben versetzt worden, daß deren Mitglieder besonders leistungsfähig seien, und die gemeinsame Gewährung der Garantie für Uhren, die bei Mitgliedern der „Union“ gekauft sind, gibt diesem Glauben einen Schein von Recht, um so mehr, weil bisher die Käufer einen derartigen Vorteil von anderen Uhrmachern nicht geboten erhielten.

Soll diese Sonderstellung der „Union“ zum Schaden der übrigen Uhrmacher nicht noch mehr befestigt werden, so müssen letztere dem Publikum die gleichen Leistungen bieten können wie erstere. Da nun jeder tüchtige Uhrmacher, der solide Waren führt und gut arbeiten läßt, sich in dieser Hinsicht als gleich leistungsfähig bezeichnen kann wie die Mitglieder der „Union“, so bleibt nur die Garantiegemeinschaft übrig, die unter den später noch be-

sonders erklärten Bedingungen allgemein eingeführt werden muß.

Sicher ist diese das geeignetste Mittel der „Union Horlogère“ die Ausnahmestellung, welche sie jetzt in den Augen des Publikums einnimmt, zu nehmen, und nur das ist der Zweck und das Ziel unserer Bestrebungen.

Kein Uhrmacher wird es aber verkennen, daß die Garantiegemeinschaft auch sonst noch Vorteile bieten kann. Sie ist jedenfalls der geeignetste Faktor, die häufigen Konkurrenzstreitigkeiten und gegenseitigen neidischen Herabsetzungen unter den Kollegen zu verhüten. Da die der Garantiegemeinschaft angeschlossenen Uhrmacher doch gegenseitig für ihre Waren einstehen müssen, ist ein Taxieren und Kritisieren der Uhren schon im eigenen Interesse verboten.

Ferner muß die Garantiegemeinschaft, sobald sie eine größere Ausdehnung gewinnt, auch den Versandgeschäften Abbruch tun können, weil das Publikum bei den Uhrmachern, die sich der Garantiegemeinschaft angeschlossen haben, Vorteile findet, die das

Wir veröffentlichen heute einige Kapitel aus dem Programm der Garantiegemeinschaft und stellen diese zur allgemeinen Besprechung.